

Kreisstatut der GEW Kreis Freiburg

Stand 10/2022

Aufgrund der Satzung der GEW Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.02.2000 gibt sich der Kreisverband Freiburg der GEW folgendes Statut:

Name und Bereich

- § 1 (1) Der Kreisverband führt den Namen **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Freiburg**. Die Abkürzung lautet **GEW Kreis Freiburg**.
- (2) Die GEW Kreis Freiburg umfasst als Organisationsgebiet die Stadt Freiburg, sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen.

Ortsverbände

- § 2 (1) Ortsverbände können gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Ortsverbände können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss ist hinfällig, wenn innerhalb von zwei Monaten mindestens fünf Mitglieder des Ortsverbandes Einspruch einlegen.
- (3) Die Ortsverbände richten sich nach dem Kreisstatut und der Landessatzung.

Fachgruppen

- § 3 (1) Gemäß § 13 der Satzung der GEW Baden-Württemberg können sich auf Kreisebene Fach- und Personengruppen konstituieren. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Bestehende Fach- oder Personengruppen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn während mindestens einer vollen Amtsperiode keine Aktivitäten zu Stande gekommen sind und ein Gruppenvorstand nicht gewählt bzw. bestellt werden konnte. Ein Auflösungsbeschluss ist hinfällig, wenn innerhalb von zwei Monaten mindestens fünf zur Fachgruppe gehörende Mitglieder Einspruch einlegen.

Organe des Kreises

§ 4 Organe des Kreises sind

- a) die Mitgliederversammlung (MVS)
- b) der Kreisvorstand (KV)

Die Mitgliederversammlung

§ 5 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GEW Kreis Freiburg.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands, soweit sie dem Vorstand nicht aufgrund eines anderen Amtes angehören,
- b) Aufstellung, bzw. Bestätigung der Listen zur Personalratswahl aller Schularten im Gebiet der GEW Kreis Freiburg,
- c) Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung, die nach § 24 Landessatzung auch Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz sind,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entlastung der Kassenführung.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich.

(4) Am Ende der Wahlperiode und bei Wechsel des Vorsitzes hat der Kreisvorstand einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 6 (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.

§ 7 (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin per Mail, auf Wunsch per Brief zu erfolgen.

(2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 3 Prozent der Mitglieder beantragen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderung die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern auf Wunsch zuzustellen.

Kreisvorstand

- § 8** (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
- a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Rechner/die Rechnerin,
 - d) der Schriftführer/die Schriftführerin,
 - e) der Pressereferent/die Pressereferentin,
 - f) je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Kreis gebildeten Fach- und Personengruppen und
 - g) die Vorsitzenden der Ortsverbände.
- (2) Der Kreisvorstand kann einen Geschäftsführenden Kreisvorstand (GKV) bilden.
- (3) Alle Aufgaben können auch im Team ausgeübt werden.
- (4) Weitere Mitarbeiter*innen können eingebunden werden (kooptierte Mitglieder).
- (5) Stimmberechtigt sind alle KV-Mitglieder nach Abs. 1, sowie alle Ansprechpartner*innen der Fach- und Personengruppen.
- Kreisvorstands-Beschlüsse können bei entsprechender Dringlichkeit per Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die/der Vorsitzende (ggfs. Vertretung) teilt den Sachverhalt samt relevanter Informationen dem Kreisvorstand per Mail mit. Eine aktive Rückmeldung von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist erforderlich. Nach frühestens 48 Stunden (Werktage) wird der Beschluss festgestellt, per Mail mitgeteilt und in der nächsten KV-Sitzung zu Protokoll gegeben.

Inkrafttreten, Änderung

- § 9** (1) Das Statut tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2006 in Kraft.
- (2) Bestehende Wahlämter und Delegiertenmandate behalten ihre Gültigkeit bis zu den nächsten in der Landessatzung vorgeschriebenen Neuwahlen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. (§7 (1))